

VERGÜTUNGSVEREINBARUNG

über die in Rechnungstellung von Kopien und Kopierkosten, Ausdrücke elektronischer Daten und Dateien, sowie dem Scannen von Daten und Dokumenten, von Fahrtkosten sowie Telekommunikations- u. Postpauschalen, sowie Videokonferenzen und Gerichtstermine im Wege der Bild- und Tonübertragung (Onlinetermine) – auch Mandatsnebenkosten genannt

zwischen

Andreas MAURITZ Rechtsanwälte
Poststr. 12, 73033 Göppingen
-nachfolgend Auftragnehmerin genannt-

und

Herrn/Frau
-nachfolgend Auftraggeber/in genannt-

I. Fotokopierkosten/Gescannte Dokumente

1. Fotokopierkosten und die Anfertigung von gescannten Dokumenten hat der Auftraggeber dem Rechtsanwalt unabhängig von der gesetzlichen Verpflichtung zu bezahlen, wenn Behörden-/Gerichtsakten ganz oder teilweise kopiert werden, zur Unterrichtung des Auftraggebers Aktenauszüge kopiert und diesem zur Verfügung gestellt werden, Kopien angefertigt werden, mittels derer der Korrespondenzanwalt den Prozessanwalt oder der Hauptbevollmächtigte den Unterbevollmächtigten unterrichtet, Kopien von Anlagen für Schriftsätze für das Gericht und/oder andere Verfahrensbeteiligte angefertigt werden sowie Kopien von Originalen des Auftraggebers.
2. Eine Schwarz-Weiß-Kopie wird mit EUR 0,70 pro Kopie abgerechnet. Eine Farbkopie wird mit EUR 2,20 pro angefertigter Farbkopie abgerechnet. Für das Scannen von Dokumenten werden ebenfalls pro gescannter einfacher Seite EUR 0,70 als schwarz-weiß Scan und pro gescannter einfacher Seite im Farbmodus EUR 2,20 in Rechnung gestellt

II. Elektronisch zur Verfügung gestellte Dateien/Ausdrücke

1. Für Ausdrücke von elektronisch zur Verfügung gestellte Daten und Dateien wird pro einfache Seite in schwarz-weiß EUR 0,70 und pro einfache Seite in Farbe EUR 2,20 in Rechnung gestellt.
2. Dies gilt auch bei Umwandlung von elektronischen Daten und Dateien in das Format PDF/A bzw. sonst für den elektronischen Rechtsverkehr vorgesehene Formate.

III. Fahrtkosten

1. Fahrtkosten hat der Auftraggeber unabhängig davon zu vergüten, welches Verkehrsmittel der Rechtsanwalt benutzt.
2. Es werden EUR 0,95 pro Entfernungskilometer in Rechnung gestellt, unabhängig von der Wahl des Verkehrsmittels.

IV. Telekommunikations-/Postauslagen/Videokonferenzen/Gerichtstermine im Wege der Bild- und Tonübertragung

1. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, Telekommunikations- und Postauslagen konkret, das heißt nach tatsächlich angefallenem Aufwand abzurechnen oder eine Pauschale zugrunde zu legen.
2. Bei Abrechnung einer Pauschale ist der Rechtsanwalt berechtigt, EUR 45,-- als Pauschale für Telekommunikations- und Postauslagen abzurechnen. Mit dieser Pauschale von EUR 45,-- sind dann abgegolten die Kosten für Telefonate mit dem Auftraggeber, dem Prozessgegner, dem Gericht, Behörden und anderen Verfahrensbeteiligten sowie die Führung der schriftlichen Korrespondenz.
3. Es wird für die Durchführung von Videokonferenzen und Wahrnehmung von Gerichtsterminen im Wege der Bild- und Tonübertragung (Onlineterminen) unter 30 Minuten eine Sach- und Videokonferenzpauschale von EUR 15,-- vereinbart, bei einer Dauer unter einer Stunde EUR 30,--, bei einer Dauer unter 90 Minuten EUR 45,--, unter 120 Minuten EUR 60,-- über 120 Minuten EUR 75,-- zuzüglich Umsatzsteuer

V. Sonstige Auslagen/Umsatzsteuer

1. Hinsichtlich der sonstigen Auslagen wie Tage- und Abwesenheitsgeld, Übernachtungskosten und dergleichen bleibt es bei den gesetzlichen Vorschriften.
2. Auf alle Auslagen, sowohl auf die gesetzlichen Auslagen als auch auf die in dieser Vereinbarung genannten Auslagen, fällt gesondert Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe an.

VI. Hinweise und Belehrungen

1. **Die mit dieser Vergütungsvereinbarung vereinbarten Kosten und Beträge werden weder von einer Rechtsschutzversicherung übernommen noch im Falle des Obsiegens von der Staatskasse oder einem Prozessgegner. Eine Abrechnung erfolgt nur Ihnen als Mandant/Mandantin gegenüber.**
2. **Eine Kostenerstattung hinsichtlich dieser vereinbarten Kosten findet nicht statt. Eine Kostenerstattung kann nur hinsichtlich der gesetzlich festgeschriebenen Kosten erfolgen.**
3. **Mit dieser Vergütungsvereinbarung wird von den gesetzlichen Regelungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) abgewichen.**

.....
(Datum)

-Auftragnehmerin-

-Auftraggeber/in-